

## Bei der Ausschreibung genügen grobe Wertungskriterien

**Vergaberecht.** Das Wertungssystem bei Planungsausschreibungen muss keine Unterkriterien enthalten. Auch ein konkreter Katalog von Anforderungen für die Bewertung muss den Bietern nicht im Vorhinein mitgeteilt werden.

VK Bund, Beschluss vom 30. Juni 2021  
Az. VK 1-58/21

Rechtsanwalt  
Dr. Martin Schellenberg  
von Heuking Kühn  
Lüer Wojtek



Quelle: Heuking

### DER FALL

Die Wasserschiffahrtsverwaltung hat Ende 2020 die Planung für sogenannte Wehrrsatzbauten ausgeschrieben. Darunter sind Bestandteile von Schleusenanlagen zu verstehen, die dem Hochwasserschutz dienen. Die Bieter hatten einen Projektablaufplan zu erstellen sowie diverse Planungsaufgaben zu erfüllen, beispielsweise musste eine Staustufe dargestellt werden. Für die Bewertung hat die Behörde das „Schulnotensystem“ angewandt. Nach diesem System vergibt der Auftraggeber für die Ausarbeitungen der Bieter Punkte. Unter welchen Voraussetzungen ein Bieter mit welcher Punkt-

zahl rechnen kann, wurde hier nur grob beschrieben. Vier Punkte waren z.B. zu erreichen, wenn die „wesentlichen Gesichtspunkte der Aufgabenstellung in nahezu vollem Umfang“ erkannt werden. Ein Unternehmen hat das Schulnotensystem als zu unbestimmt gerügt. Es meinte, ein Bieter müsse bei der Angebotsbearbeitung erkennen können, worauf es dem Auftraggeber ankomme. Die verwendeten Formulierungen seien viel zu allgemein und damit nicht aussagekräftig. Jedenfalls hätte der Auftraggeber Unterkriterien definieren müssen.

### DIE FOLGEN

Der Nachprüfungsantrag des Bieters bleibt ohne Erfolg, die Vergabekammer weist ihn als unbegründet zurück. Die Zuschlagskriterien sind hinreichend bestimmt und definiert. Auftraggeber haben weite Beurteilungsmöglichkeiten. Würde der Auftraggeber die Erwartungs-

haltung stärker vorgeben, wären die Bieter hieran gebunden – es war aber ein offener Lösungsspielraum gewünscht. Außerdem ist ein öffentlicher Auftraggeber nicht verpflichtet, Unterkriterien zu definieren, so die Vergabekammer. Es besteht lediglich eine erhöhte Dokumentationspflicht.

### WAS IST ZU TUN?

Die Entscheidung der VK Bund bestätigt den Freiraum öffentlicher Auftraggeber bei der Bewertung von Planungsausschreibungen. Die Rechtsprechung erkennt schon seit einigen Jahren an, dass Kreativleistungen von Architekten nicht vollständig objektiv überprüfbar sind. Dementsprechend ist auch die Bewertung der Angebote in der Ausschreibung im Kern eine subjektive Entscheidung. Konsequenterweise verzichtet die Rechtsprechung dann auch auf eine objektivierte

Bewertung. Neu hinzu kommt hier: Dieser große Bewertungsfreiraum korrespondiert mit einer erhöhten Dokumentationspflicht. Auftraggeber sind künftig noch stärker aufgefordert, ihre Bewertungsentscheidung im Einzelnen zu dokumentieren. Sie müssen zwar keine ausdifferenzierte Bewertungsmatrix erarbeiten. Die Gründe ihrer Entscheidung müssen sich jedoch aus der Vergabeakte ergeben. (redigiert von Anja Hall)